

Fertigung von Entwässerungsanträgen

Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf nach der Entwässerungssatzung, einer Genehmigung, die vom Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen ist (= Entwässerungsantrag). Der Entwässerungsantrag einschließlich Planunterlagen ist in zweifacher, in besonderen Fällen in mehrfacher Fertigung zur Prüfung bei der Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung (SER), Imhoffstraße 97, 94315 Straubing, Sachgebiet Grundstücksentwässerung vorzulegen.

Mindestens erforderliche Unterlagen:

1. Entwässerungsantrag

Das Antragsformular erhalten Sie von der SER im Internet unter [SER – Straubinger Entwässerung und Reinigung \(ser-straubing.de\)](http://ser-straubing.de).

2. Übersichtslageplan

Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1: 1000 oder 1: 500, mit den Flurstücksnummern, der Gemarkung, den Straßennamen, der Hausnummer und den Grundstücksgrenzen.

Der private Kontrollschacht, der Anschlusskanal und der öffentliche Kanal in der Straße sind einzuzeichnen.



3. Entwässerungspläne

3.1. Grundrisse

Gebäude- bzw. Grundstücksgrundriss im Maßstab 1: 100 mit dem Verlauf der bestehenden und geplanten Leitungen im Grundstück, mit der Grundstücksgrenze und der Straße mit dem Straßennamen.

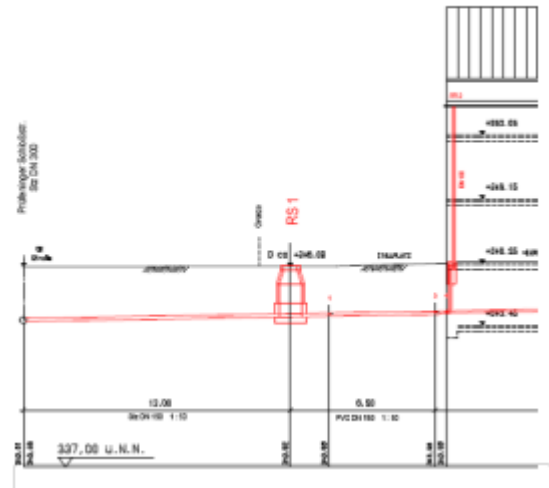
Die Entwässerungsgegenstände im Keller, im Erdgeschoss und in den Obergeschossen, Hofabläufe, Revisionsschächte, der private Kontrollschacht, der Anschlusskanal und der öffentliche Kanal in der Straße sind darzustellen. Die Leitungsdurchmesser, die Gefälle, die Rohrwerkstoffe und die Fließrichtungen sind anzugeben.



3.2. Längenschnitte

Längenschnitte durch alle Leitungen, von den Entwässerungsgegenständen bis zum öffentlichen Kanal oder Privatkanal im Maßstab 1: 100 (Leitungsabwicklung).

Die Höhenlage der Leitungen (Rohrsohlen), die Sohlhöhe des Kontrollschachtes, die Anschlusshöhe und die Sohlhöhe des öffentlichen Kanals, die Fußbodenoberkanten (Keller, Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf NHN zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsfälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben.



Weitere, in besonderen Fällen erforderliche Unterlagen (z. B. Betriebe mit gewerblich verunreinigtem Abwasser):

4. Erläuterung

Die Erläuterung muss Angaben beinhalten über:

Betrieb, Zahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, Abwasseranfallstellen, Art, Menge, Beschaffenheit und Temperatur des anfallenden Abwassers, Abwasserprobenahmestellen, Zeiten, in denen in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, eingesetzte Mittel differenziert nach Verwendungsbereich, Abwasserbehandlungsanlagen, Kreislaufanlagen etc., deren Bau- und Betriebsweise und Bemessung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen sowie die Beseitigung des Rückhalteguts.

5. Ergänzende Angaben für die Entwässerungspläne

In den unter 2.1. (Grundrisse) und 2.2. (Längenschnitte) beschriebenen Plänen sind die Anfallstellen bzw. Ablaufstellen für gewerblich verunreinigtes Abwasser und die Abwasserbehandlungsanlagen mit ihren Zu- und Ableitungen übersichtlich darzustellen. Ggf. sind die Pläne mit einem Fließschema zu ergänzen.

6. Bauzeichnungen der Abwasserbehandlungsanlage

Bauzeichnungen der Abwasserbehandlungsanlage sind in geeignetem Maßstab vorzulegen.

7. Einhaltung des Abflussbeiwerts

Wenn für das Bauvorhaben ein Abflussbeiwert vorgegeben ist, sind Berechnungen und Pläne von Regenrückhaltebecken bzw. Versickerungsanlagen, mit deren Hilfe der Abflussbeiwert eingehalten wird, vorzulegen.

Grundsätzliche Anforderungen an Pläne und Unterlagen:

➤ **Darstellung**

Entwässerungsleitungen sind farbig oder schwarz darzustellen, ggf. mit Legende, unterschieden nach ihrer Art (Schmutz-, Niederschlags-, Misch- oder Betriebswasser) und unterschieden nach vorhandenen, geplanten und abzubrechenden Leitungen.

➤ **Planfertiger**

Mit der Fertigung von Antragsunterlagen sind fachkundige Entwurfsverfasser zu betrauen. Die SER kann den Nachweis der Fachkunde in Anlehnung an die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung fordern.

➤ **An- und Unterschriften**

Die Antragsunterlagen sind mit An- und Unterschriften des Grundstückseigentümers, des Bauherrn und des Entwurfsverfassers zu versehen.

Genehmigung und Baubeginn:

Die SER prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Vorschriften der Entwässerungssatzung entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt die SER schriftlich die Genehmigung. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung der SER begonnen werden.

Dichtheitsprüfung und optische Inspektion:

Neu verlegte Grundleitungen sind auf Dichtheit zu prüfen. Für bestehende Grundleitungen (Altanlagen) gibt die DIN EN 1986 - Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung) Prüfverfahren, Prüfanlässe und Fristen vor.

Bestandspläne:

Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Genehmigungsplan müssen Bestandspläne der tatsächlich ausgeführten Grundstücksentwässerungsanlage vorgelegt werden.

Einsicht in die Entwässerungsakten:

Die Entwässerungsakte kann vom Grundstückseigentümer oder einem bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden bei der Registratur der Stadt Straubing.

Tel. 09421/94460-187 oder -188

Kanalauskunft (Angaben über die Lage und die Sohlhöhen des öffentlichen Kanals):

Die Kanalauskunft ist unter Vorlage eines Lageplans des betreffenden Grundstücks erhältlich beim Sachgebiet Grundstücksentwässerung gsew@straubing.de

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle):

Grundstücksanschlüsse sind Anschlusskanäle vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.

Anschlusskanäle werden von der SER gebaut und instandgehalten.

Entwässerungssatzung, Normen und Vorschriften:

Auf die Vorschriften der Entwässerungssatzung wird hingewiesen. Diese ist im Internet zu finden unter: [SER – Straubinger Entwässerung und Reinigung \(ser-straubing.de\)](http://ser-straubing.de)

Für Planung, Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien.